



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 7. SEPTEMBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 12. April 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

ANDERMATT, KASERNE BÜHL; SANIERUNG VORPLATZ

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 12. April 2023 das Projekt zur Sanierung des Vorplatzes bei der Kaserne Bühl in Andermatt zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Der Kanton Uri übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 28. Juni 2023.
4. Die Gemeinde Andermatt reichte ihre Stellungnahme am 30. Juni 2023 ein.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 2. August 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 15. August 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Der Belag des Vorplatzes der Kaserne Bühl in Andermatt ist in einem schlechten Zustand und muss auf einer Fläche von ca. 3'500 m² ersetzt werden. Aus Synergiegründen erfolgen zugleich folgende Arbeiten:

- Erstellung eines ganzheitlichen Konzepts für die Platzentwässerung;
- Herstellen der Gesetzeskonformität beim Umschlagplatz für Tankfahrzeuge;
- Erstellen eines Unterstands für 3 Abfallmulden;
- Schutzmassnahmen gegen Steinschlag;
- Optimierung des Schiebers;
- Rückbau von obsoleten Leitungen.

Der ursprünglich geplante Rückbau der Reussbrücke ist nicht mehr Bestandteil des Vorhabens.

2. Stellungnahme des Kantons Uri

Der Kanton Uri formulierte in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2023 folgende Anträge:

Belastete Standorte / Abfälle

- (1) Aushubarbeiten im Bereich des im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragenen Standorts sowie in weiteren Bereichen mit konkretem Verdacht auf Belastungen seien von einer Fachperson für Altlasten begleiten zu lassen. Belasteter Aushub sei gemäss den Vorgaben der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) fachgerecht zu verwerten respektive zu entsorgen. Die angefallenen Abfälle und Entsorgungswege sowie allfällige Restbelastungen seien zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten im Rahmen eines Kurzberichts der Genehmigungsbehörde und dem Amt für Umwelt (AfU) einzureichen. Die beim Rückbau asphaltierter Flächen erforderliche Schadstoffermittlung bezüglich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) sei durchgeführt und die notwendigen Nachweise erbracht worden. Der Ausbauasphalt könne (sofern kein anderslautender konkreter Verdacht aufkomme) als unbelastet (< 250 mg PAK/kg) betrachtet werden.

Für Ausbauasphalt mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK/kg und Strassenaufbruch bestehe eine Verwertungspflicht. Könnten diese Baustoffe nicht direkt (innerhalb des Projekts) oder indirekt (Abgabe an eine Abfallanlage, die diese einer Verwertung zuführe) verwertet werden, müsse dies im Entsorgungskonzept entsprechend begründet werden. Es werde daher empfohlen, die anfallenden mineralischen Bauabfälle nach Möglichkeit im Projekt durch den Einsatz von Recycling-Baustoffen zu kompensieren. Entsprechende Absichten seien im Entsorgungskonzept aufzuzeigen.

- (2) Vor Baubeginn seien im Entsorgungskonzept Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle mit weiteren Erkenntnissen aus der Schadstoffermittlung und die vorgesehenen Entsorgungswege zu ergänzen. Das Entsorgungskonzept sei der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Entwässerung

- (3) Der Umschlag- und Tankstellenbereich sei mit einem dichten und medienbeständigen Belag auszuführen und in eindeutigem Gefälle zur Entwässerungsrinne hin zu entwässern und müsse überdacht werden (massgebender Radius: Schlauchlänge plus 1 Meter).
- (4) Es sei mit geeigneten organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass der neu zu erstellende Schieber bei Befüllung der Tankanlage zwingend manuell geschlossen wird. Insbesondere sei das mit der Befüllung beauftragte Personal entsprechend zu schulen.
- (5) Sämtliche Rückhalteeinrichtungen wie Mineralölabscheider, abflusslose Schächte, Kompaktanlagen müssten medienbeständig (Ethanol, Benzin, Diesel) beschichtet sein. Die Rückhalteeinrichtungen seien jährlich zu kontrollieren, regelmässig zu leeren und der gesamte Inhalt fachgerecht zu entsorgen (z. B. durch eine autorisierte Saugwagenfirma).
- (6) Die Tankstellenanlage sei mit einem Ölwehnotbesteck, enthaltend Ölbinder für Strasse und Wasser (in Schächten einsetzbar), auszurüsten. Dieses Material sei in einem Spezialcontainer bzw. an einem im Störfall gut erreichbaren Ort zu lagern.

Rückbau Reussbrücke

- (7) Der Betrieb der Schneekippstelle und eine mögliche Verwendung durch die öffentlichen Institutionen seien mit dem AfU, den weiteren zuständigen Fachstellen der kantonalen Verwaltung und dem Kraftwerk Göschenen abzusprechen.

3. *Stellungnahme der Gemeinde Andermatt*

Die Gemeinde stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 30. Juni 2023 vorbehaltlos zu.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 2. August 2023 folgende Anträge:

Entwässerung

- (8) Die Anträge (3) bis (7) des Kantons seien zu berücksichtigen.

Abfälle

- (9) Die Anträge (1) und (2) des Kantons seien zu berücksichtigen.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 15. August 2023 mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Altlasten / Abfälle

Belastete Standorte dürfen nach Art. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (Bst. a); oder wenn ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (Bst. b).

Der Vorplatz der Kaserne Bühl tangiert zwei im KbS VBS eingetragene Standorte, welche als belastet, aber weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig eingestuft sind (Objekt-Nummern: FWK5 A 040 und FWK5 A 040.1). Entsprechend verlangen der Kanton (Teilantrag 1) und das BAFU (9), die Aushubarbeiten im Bereich der KbS-Standorte sowie in weiteren Bereichen mit konkretem Verdacht auf Belastungen von einer Fachperson für Altlasten begleiten zu lassen und belasteten Aushub fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Nach Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Die Art, Menge und Qualität der anfallenden Bauabfälle sowie die vorgesehenen Entsorgungswege sind im Entsorgungskonzept angegeben, welches Bestandteil der Gesuchsunterlagen bildet. Der Kanton (2) und das BAFU (9) verlangen, vor Baubeginn im Entsorgungskonzept die Angaben über die Abfälle mit weiteren Erkenntnissen aus der Schadstoffermittlung und die vorgesehenen Entsorgungswege zu ergänzen. Das ergänzte Konzept sei der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baustart einzureichen. Der Kanton verlangt zudem, die Verwertungspflicht der Abfälle umzusetzen und die anfallenden mineralischen Bauabfälle nach Möglichkeit im Projekt durch den Einsatz von Recycling-Baustoffen zu kompensieren (Teilantrag 1).

Die Anträge (1) und (2) bezwecken ein korrektes Vorgehen bei Arbeiten im Bereich von belasteten Standorten bzw. bei der Abfallentsorgung, weshalb diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen werden. Damit ist zugleich Antrag (9) des BAFU erfüllt.

Demnach ist das Aushubmaterial von einem auf Altlasten spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro vor Ort zu begutachten bzw. zu beproben und gemäss der Richtlinie des BAFU für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushubmaterial sowie den kantonalen Vorgaben (1) zu verwerten oder zu entsorgen. Die Fachperson ist gegenüber der ausführenden Bauunternehmung weisungsbefugt. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

b. Entwässerung

Grundsätzlich ist unverschmutztes Abwasser direkt vor Ort versickern zu lassen (Art. 7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20). Wer in einem nach Art. 29 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) besonders gefährdeten Bereich Anlagen ändert oder Tätigkeiten ausübt, die eine Gefahr für Gewässer darstellen, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen (Art. 31 GSchV).

Die Anträge (3) bis (6) des Kantons bezwecken einen sicheren Schutz der Gewässer bzw. stellen eine gesetzeskonforme Umsetzung der Entwässerung sicher. Da die Anträge sachgerecht sind und sich die Gesuchstellerin damit einverstanden erklärte, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

c. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

d. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

e. Rückbau Reussbrücke / Nachnutzung

Entgegen der ursprünglichen Absicht ist der Rückbau der Reussbrücke nicht mehr Bestandteil des Gesuchs. Die Anträge (7) und (8) sind folglich obsolet und werden als gegenstandslos abgeschrieben.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 12. April 2023 in Sachen

Andermatt, Kaserne Bühl; Sanierung Vorplatz

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 31. März 2023
- Plan 3956__ZC2__0001 vom 31.03.2023, Übersichtsplan
- Plan 3956__ZC2__0002 vom 31.03.2023, Situation Geometrie
- Plan 3956__ZC2__0003 vom 31.03.2023, Querprofile
- Plan 3956__ZC2__0004 vom 31.03.2023, Situation Konzept Platzentwässerung
- Plan 3956__ZC2__0005 vom 31.03.2023, Situation Werkleitungen (vertraulich)
- Plan 3956__ZC2__0006 vom 31.03.2023, Schalung Bodenplatte Umschlagplatz
- Plan 3956__ZC2__0007 vom 31.03.2023, Schalung Unterstand Abfallmulden
- Plan 3956__ZC2__0008 vom 31.03.2023, Mineralölabscheider, Grundriss und Schnitt

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Andermatt spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Belastete Standorte / Abfälle

- d. Aushubarbeiten im Bereich des KbS VBS-Standorts und in weiteren Bereichen mit konkretem Verdacht auf Belastungen sind von einer Fachperson für Altlasten begleitet zu lassen. **Die Fachperson ist gegenüber der ausführenden Bauunternehmung weisungsbefugt.**
- e. Belasteter Aushub ist nach den Vorgaben der VVEA fachgerecht zu verwerten respektive zu entsorgen. Die angefallenen Abfälle und Entsorgungswege sowie allfällige Restbelastungen sind zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten im Rahmen eines Kurzberichts der Genehmigungsbehörde und dem Amt für Umwelt (AfU) einzureichen.

- f. Vor Baubeginn sind im Entsorgungskonzept Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle mit weiteren Erkenntnissen aus der Schadstoffermittlung und die vorgesehenen Entsorgungswege zu ergänzen. Das Entsorgungskonzept ist der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Entwässerung

- g. Der Umschlag- und Tankstellenbereich ist mit einem dichten und medienbeständigen Belag auszuführen, in eindeutigen Gefälle zur Entwässerungsrinne hin zu entwässern und zu überdachen (massgebender Radius: Schlauchlänge plus 1 Meter).
- h. Es ist mit geeigneten organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass der neu zu erstellende Schieber bei Befüllung der Tankanlage zwingend manuell geschlossen wird. Insbesondere ist das mit der Befüllung beauftragte Personal entsprechend zu schulen.
- i. Sämtliche Rückhalteeinrichtungen wie Mineralölabscheider, abflusslose Schächte, Kompaktanlagen müssen medienbeständig (Ethanol, Benzin, Diesel) beschichtet sein. Die Rückhalteeinrichtungen sind jährlich zu kontrollieren, regelmässig zu leeren und der gesamte Inhalt fachgerecht zu entsorgen (z. B. durch eine autorisierte Saugwagenfirma).
- j. Die Tankstellenanlage ist mit einem Ölwehrnotbesteck, enthaltend Ölbinder für Strasse und Wasser (in Schächten einsetzbar), auszurüsten. Dieses Material ist in einem Spezialcontainer bzw. an einem im Störfall gut erreichbaren Ort zu lagern.

3. *Anträge des Kantons Uri*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Umwelt, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf (R)
- Gemeinde Andermatt, Baukommission, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)